

1698 April 23., [Kloster] Feldbach

A

SCHREIBEN VOM [ABT VON WETTINGEN, DEM VISITATOR DES KLOSTERS  
 FELDBACH] BASIL [REUTI], AN LANDVOGT<sup>1</sup>, LANDSCHREIBER,  
 LANDAMMANN UND LANDWEIBEL DES OBERAMTS FRAUENFELD  
 [D.H. DES THURGAUS], FRAUENFELD

"Bey meiner dissmahl in Veldtbach ankommender raiss hab ich von der  
 Frauw Abbtissin [Maria Justina von Pflaumern] daselbsten mit bedauren  
 vernemmen müessen, wie dass Sie und ihr anvertruwtes gottshauss wegen  
 der diser orthen wohnenden Underthonen [- gemeint sind wohl die Unter-  
 tanen in den Klosterherrschaften Uhwilen, Sassenloh, Tägermoos und  
 Götschenhüsli -] all Zwey Jährigen Huldigungs Einnamb grosse Cösten  
 leiden Thünn; da doch diss ein sach welche das gottshauss nichts- son-  
 dern in Mediatè die sambtliche underthonen (unde erkennen Sie hies-  
 s[ig?]en orths oder territorij nur sibne habe, die nichts desto weni-  
 ger oder ohngeachtet dessen alles auch widerumb in die Collectur gezo-  
 gen werden) Concernire, und was noch das mehrere, seyen under disen  
 underthonen der gröste und beste Theill dessen gar ganz frey und über-  
 hebt, also das Sie im gringsten nichts daran geben noch leiden müs-  
 sen; getröster hoffnung gelebende, Man werde in disem passu nit allein  
 die höchste billichkheit und Conformitet beobachten und einen under-  
 thonen wie den andern halten, sonderen auch Sie und ihr anvertrauwtes  
 gottshauss bey ihren dissfalss habenden und [von] unseren gnädigen  
 herren und oberen herren Eidgnosen [der im Thurgau reg. Orte] ihnen  
 ertheilten befreyungs brieffen, Crafft deren, das wan Sie dass gewöhn-  
 liche schirmgelt geben und erstatten werden, aller anderen und inson-  
 derheit der Jenigen sowie der underthonen Zu gehörigen beschwerden  
 frey sein sollen, schützen und schirmmen und Sie diser beschwerden  
 eximmiren und überheben, oder aber ihnen das Sie ein solches über dis  
 Zethuen schuldig seyen, auffweisen. So danne und über dis wäre nit un-  
 billich das wan man den Jenigen, die biss dato diser Cösten halber  
 frey gestanden (als welcher actus praecise wegen ihrer beschicht) war-  
 umb und auss wass ursachen Sie dessen befreit gewest und noch weiters  
 über andere exempt sein wollen, an Zu Zeigen auffferlegen thete, oder  
 widrigen fahlss Sie solches nit Thuen khönten, anderen gleich gehalten  
 würden. Wan nun ich wollermelter Frauw Abbtissin und deren gotshauss  
 angelegenliches bith und begehren nit unbillich befunden, auch solches  
 aller billichkheit gemäss, als habe nit ermanglen meiner schuldigkeit  
 gemäss als Jhr ordinarius und Visitor Meinen ... herren in Nammen  
 deroselben freündtlich Zu ersuchen und bithen, Sie wollen Jhnen belie-  
 ben lassen, von oberkheits wegen Zu verschaffen das in disem passu ein

moderation gemacht, angezogenes gotshauss bey ihren dissfahlss habenden brieff und siglen geschirmt, diser nun in warheit durch ohnachtsambkheit ingeschlichne beschwerdt enthebt, und in summa in allem eine gleichheit gemacht werden möchte, welches gott nit allein ein wollgefelliges werkh ist, sonderen auch alle billichkeit solches erforderen Thuet, das ist so in meinen ... vill geehrten herren freündtlich bedeüten und anbey nebet entpfehlung göttlichen absicht verbleiben wollen."

1) Damals amtete Beat Jakob II. Zurlauben als Landvogt im Thurgau.

---

Original, mit Siegel - AH 100, 318-319

## 114

1708 Februar 2.

A

SCHREIBEN VON STATTHALTER UND RAT VON STADT UND AMT ZUG AN ALT AMMANN STADT- UND AMTSMajor BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN VON GESTELBURG, [GERICHTS]HERR VON HEMBRUNN UND ANGLIKON, ALT LANDVOGT DES THURGAUS UND DER FREIEN ÄMTER SOWIE AN AMMANN OSWALD [ANTON] HEGGLIN, STADT- UND AMTSRÄTE UND DERZEIT TAGSATZUNGSGESANDTE [VON STADT UND AMT ZUG AN DER AM 15. JANUAR ZU BADEN BEGONNENEN GEMEINEIDG. TAGSATZUNG<sup>1</sup>], BADEN

---

"Ueber Unser G.L.A.E. [Statthalter und Rat] lobl. Standts Schweytz wohlbedenckhlichen Nachricht<sup>2</sup> der Toggenburgischen jmmmer gefahrlicher sich ergebender Sachen [- Toggenburger Landrechtsstreit! -] halber haben Wir etwass schliessliches abzufassen, unnd Euch unseren H. Ehreng(esandten) mehrere und positive jnstruction, als Sie schon würklich haben<sup>3</sup>, zu übermachen dermahlen nit Thuenlich erachtet, wohl aber beyligende Copias<sup>4</sup> von Lobl. Standt Schweyz participieren, und Unss dahin vernemen lassen wollen, Zu eröffnen, dass unss, bevor Wir eine Decision in so wichtiger Sach abfassen thätten, nöthig Vorfalle, übriglobl. [IV] Cath. [Orten, V ausg. ZG] H. Ehreng(esandten)<sup>5</sup> (denen Zweiffelsohne gleicher bericht wird eingeloffen seyn) Meinungen Zu vernemen, wessen Sie sich hierinnfahls Zu entschliessen gesinnet seyen, oder wass für gedanckhen disen Sachen Zu begegnen Sie haben möchten, jmmassen bekhant, wie unser Orth [Zug] an denen Zürcherischen grentzen der länge nach exponiert, so dass Unss billich obgelegen seyn solle, auch neben Zu hertzen nemmender Cath. conservation, Zu Unser selbstigen erhalt- und rettung die vorsorgliche Mensuren Zunehmen, wessen wir Uns in allem fahl Zu verstehen, umb nit einmahl überfallen